



STELLUNGNAHME

Wien, am 05. November 2018

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (86/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Österreich ist eine führende Tourismusdestination in Europa. Angebote rund um das Thema „Wellness“ sind ein wichtiger Wettbewerbsfaktor für die österreichische Hotellerie. Als Verein zur Förderung der Interessen des österreichischen Tourismus erlaubt sich die ÖHV – Österreichische Hoteliervereinigung, zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Begutachtungsentwurf sieht in Artikel 1 Z 1 vor, zukünftig auch „komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren“ dem Ärztevorbekalt zu unterwerfen, um einen effektiven Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Damit soll den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, unprofessionelle heilkundliche Angebote besser zu bekämpfen.

Dieses Regelungsziel verhält sich zu den Interessen der österreichischen Hotellerie zunächst einmal neutral. Der ÖHV wurden allerdings von zahlreichen Mitgliedern Befürchtungen zugetragen, dass in Folge dieser Gesetzesänderung auch im weitesten Sinne gesundheitsbezogene Wellnessangebote wie z.B. *Shiatsu*, *Reiki*, *Klangschalen*, *Spezialdiäten*, *Ayurveda* usw., wie sie von zahlreichen Hotels angeboten werden, unter den Gesetzeswortlaut gefasst und damit für Nicht-Ärzte verboten werden könnten.

Diese Befürchtungen sind nach Ansicht der ÖHV insofern nicht völlig unbegründet, als die Abgrenzung zwischen komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren, die zum Schutz des Gesundheitszustands der Bevölkerung Ärzten vorbehalten werden sollen, und Wellnessangeboten, bei denen ein solcher Vorbehalt nicht notwendig ist, teilweise durchaus schwierig sein kann bzw. sich regelmäßig erst aus dem Kontext ergibt. Denn zahlreiche Tätigkeiten, die sich unter den Begriff „komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren“ subsumieren lassen, sind gesundheitspolitisch unbedenklich, solange sie lediglich zur Förderung des allgemeinen körperlichen und/oder seelischen Wohlbefindens (Wellness) wahrgenommen werden und nicht zur Behandlung von Krankheiten oder krankhaften Störungen iSv § 2 Abs 2 ÄrzteG.

Ließe man eine solche Differenzierung anhand des Zwecks der Tätigkeit außer Acht, erschiene es nach Ansicht der ÖHV durchaus möglich bzw. sogar wahrscheinlich, dass Tätigkeiten wie z.B. *Shiatsu* (eine fernöstliche Massageform), die weithin als „komplementär- und

Österreichische Hoteliervereinigung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.
www.parlament.gv.at



alternativmedizinische Heilverfahren“ verstanden werden, auch dann unter § 2 Abs 2 ÄrzteG zu subsumieren wären, wenn sie lediglich zu Wellnesszwecken wahrgenommen werden.

Eine überschießende Interpretation durch die Gerichte kann nach Ansicht der ÖHV ohne eine legislative Klarstellung auch nicht ausgeschlossen werden. So sieht z.B. der Oberste Gerichtshof die Durchführung von Zahnbleachings auch unter Anwendung von solchen Zahnaufhellungsmitteln, die gesetzlich als gesundheitlich unbedenkliche Kosmetika gelten, als unter den Zahnärztevorbehalt fallende Behandlung an (vgl. z.B. OGH 4 Ob 166/13k).

Aus Sicht der ÖHV ist es daher geboten klarzustellen, dass mit der Gesetzesänderung nicht beabsichtigt ist, in der Hotellerie und auch darüber hinaus weitverbreitete Wellnessangebote dem Ärztevorbehalt zu unterwerfen. Um den Gesetzeswortlaut in § 2 Abs 2 ÄrzteG nicht zu überfrachten, hielte es die ÖHV in legistischer Hinsicht für ratsam, eine solche Klarstellung in einem neuen Absatz 2a vorzunehmen.

Die ÖHV regt an, in Artikel 1 des Begutachtungsentwurfs als neue Z 3 die folgende oder eine sinngemäße Änderung mit aufzunehmen:

3. In § 2 wird ein Absatz 2a eingefügt wie folgt:

"(2a) Nicht unter Absatz 2 fallen solche Tätigkeiten, deren Zweck lediglich die Förderung des allgemeinen geistigen oder körperlichen Wohlbefindens ist und die im konkreten Fall nicht darauf ausgerichtet sind, Tätigkeiten nach Absatz 2, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet sind, zu ersetzen".

Die ÖHV bittet um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Hotelierversammlung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Markus Gratzner", is written over a horizontal line.

Dr. Markus Gratzner
Generalsekretär

Österreichische Hotelierversammlung

Hofburg, 1010 Wien, Austria

T: +43 (0)1 533 09 52-0 | F: +43 (0)1 405 25 84 | office@oehv.at | www.oehv.at

Raiffeisenbank Wien-Niederösterreich, IBAN: AT60 3200 0000 0701 1133, BIC: RLNWATWW | ZVR: 450505587 | DVR: 0955736

Für eine STARKE Hotellerie.
www.parlament.gv.at